

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom
25. Oktober 2018, mit dem das Kärntner Zuschlags-
abgabegesetz geändert wird;

Datum	6. November 2018
Zahl	01-VD-LG-1810/4-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Novak
Telefon	050 536 10805
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 25. Oktober 2018, mit dem das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Eine Ausfertigung der Erläuterungen zur bezüglichen Regierungsvorlage liegt bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

**Gesetz vom 25.10.2018,
mit dem das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz – K-ZAG, LGBI. Nr. 12/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz – K-WZG“

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

**„I. Abschnitt
Zuschlagsabgabe“**

3. Im § 1 wird die Fundstelle „167/2013“ durch die Fundstelle „107/2017“ ersetzt.

4. § 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**„II. Abschnitt
Wohnbauförderungsbeitrag**

§ 3

Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags

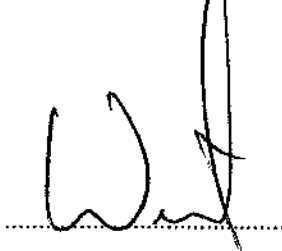
Die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags im Bundesland Kärnten beträgt für Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 1 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017) jeweils 5 vT der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz, LGBI. Nr. 12/2014, ist am 1. April 2014 in Kraft getreten. Das Gesetz über die Landes-Vergnügungssteuer, LGBI. Nr. 70/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten.

Der Schriftführer:



(Mag. WEISS)

Der Präsident:



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
April 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1810/3-2018

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Zuschlagsabgabegesetz
geändert wird**

Vorblatt

Problem:

Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde „verändert“. Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, zumindest ab dem Jahr 2019 die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages in Kärnten festzulegen.

Ziel:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages in Kärnten.

Inhalt:

Ergänzung des bisherigen Zuschlagsabgabegesetzes um Bestimmungen über die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages. Der Wohnbauförderungsbeitrag bleibt in der bisherigen Höhe bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau des Amtes der Landesregierung befürchtet längerfristig Ertragseinbußen aufgrund der Bevölkerungsdynamik in Kärnten.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Keine

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der Gesetzesbeschluss ist nach § 9 Abs. 1 F-VG 1948 dem Bundeskanzleramt beantragt zu geben.

Regierungsvorlage
April 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1810/3-2018

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Zuschlagsabgabengesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

1. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 ist der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe.
Gemäß § 21 FAG 2017 ist für die Regelung der Einhebung und Verwaltung des Wohnbauförderungsbeitrages die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
Die Bestimmungen des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017, entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Wohnbauförderungsbeitragsgesetz (BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 600/1996) und lassen dem Landesgesetzgeber wenig Spielraum.
Hinsichtlich der Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags bestimmt § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 Folgendes:
„Die Höhe des Tarifs für Dienstnehmer und Dienstgeber bleibt der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten, wobei der Tarif vom Landesgesetzgeber für alle Abgabepflichtigen einheitlich zu regeln ist und unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind.“
Darüber hinaus bestimmt § 10 Abs. 2 des Gesetzes, dass, wenn ein Landesgesetzgeber für das Jahr 2018 keine Regelung über die Höhe des Tarifs gemäß § 2 Abs. 2 trifft, dann der Tarif für dieses Land und für dieses Jahr 0,5 % beträgt.
Weiters bestimmt § 7 des Gesetzes, dass die Vorschreibung von Verzugszinsen bei verspäteter Abfuhr an die Länder dem Land obliegt. Der Rechtszug geht an das Landesverwaltungsgericht. Landesgesetzlich könnte diese Aufgabe auch dem Bundesfinanzgericht übertragen werden (Begründung des Initiativantrages).
2. Für die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags in Kärnten soll der bisherige Tarif gelten. Da es nicht möglich war, das Landesgesetz rechtzeitig zu erlassen, ist für das Jahr 2018 aufgrund der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes keine Änderung eintreten.
3. Aus Gründen der quantitativen Deregulierung sollen die Bestimmungen dem Kärntner Zuschlagsabgabengesetz angefügt werden. Zu diesem Zweck wird das Gesetz umbenannt und neu gegliedert. Die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen des geltenden § 3 werden in die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes verschoben. § 3 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes kann entfallen, da er (als Übergangsbestimmung für 2014) nur mehr historische Relevanz hat.
4. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 8 iVm § 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und § 16 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 FAG 2018.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Mehraufwendungen sind durch den vorliegenden Gesetzesentwurf weder für den Bund noch für die Gemeinden zu erwarten. Für den Bund ergibt sich der finanzielle Aufwand für die Einhebung des Beitrags aus dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs für das Land wurde von der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligung und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung im Rahmen der Gesetzesvorbereitung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Laut Prognose ist für das Jahr 2018 für das Land Kärnten mit einem Abgabenaufkommen in Höhe von rund 60,7 Mio EUR aus dieser neuen Landesabgabe zu rechnen. Dem stehen Einbußen bei den Steuerertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben gegenüber. Bezogen auf das aus dieser neuen Landesabgabe erwartete Gesamtaufkommen in Österreich entspricht das einem Prozentanteil von 5,626%. Anzumerken ist, dass dieser Prozentsatz unter den Schlüsseln für die Verteilung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und auch unter der Volkszahl für das Land Kärnten liegt. Dieser Berechnung wurde eine Steigerung der Lohn- und Gehaltssumme von 3,7% gegenüber der Prognose für 2017 zugrunde gelegt.

Im Ergebnis wird seitens des Landes im ersten Jahr der Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags ein Abgabenaufkommen entsprechend der Prognose erwartet.

Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Vorhaben, d.h. der neuen Landesabgabe bezüglich des Abgabenaufkommens für das Land bezogen auf das erste Jahr 2018 in Zusammenschau mit den dem Land zufließenden Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben weder im positiven noch im negativen Sinne verbunden, zumal Verwerfungen durch die Umwandlung der ehemaligen gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer Landesabgabe mittels im Finanzausgleich vereinbarter ertragsneutraler Umrechnung in Form der Anpassung der Anteile an den gemeinschaftliche Bundesabgaben neutralisiert werden.

In den Folgejahren nach der Neutralisierung bzw. insgesamt können aufgrund der Anknüpfung des Wohnbauförderungsbeitrags an das örtliche Aufkommen an Lohnsumme für das Land Kärnten insbesondere angesichts der zu anderen Bundesländern relativ geringeren Dynamik in der Bevölkerungsentwicklung und des vorherrschenden vergleichsweise niedrigen Lohnniveaus jedoch Einnahmeneinbußen gegenüber einer Beibehaltung der bisherigen Regelung als Folge der Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags nicht ausgeschlossen werden.

In administrativer Hinsicht erfolgt – wie in der Vergangenheit – die Einhebung der Abgabe hauptsächlich durch die Träger der sozialen Kranken- bzw. Pensionsversicherung, die sodann das Aufkommen an Wohnbauförderungsbeiträgen nach Abzug der Einhebungsvergütung an das Land überweisen.

Aus diesem Grunde wird sich der administrative Mehraufwand für Landesabgabenbehörden (in Ermangelung anderweitiger landesgesetzlicher Festlegung I. Instanz Amt der Kärntner Landesregierung und Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstantz) in Grenzen halten; dieser Mehraufwand ist zudem nicht unmittelbare Folge dieses Landesgesetzes, sondern schon durch die bundesgesetzliche Regelung des Wohnbauförderungsbeitrages vorgegeben.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird Unionsrecht nicht berührt.

Regierungsvorlage
April 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1810/3-2018

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 30. Jänner 2014 über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (Kärntner Zuschlagsabgabegesetz) StF: LGBl. Nr. 12/2014

Kärntner Zuschlagsabgabegesetz – K-ZAG

§ 1

Höhe des Zuschlags

Zur Bundesautomaten- und Video-Lotterie-Terminal-Abgabe (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe) nach § 57 Abs. 4 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 167/2013, wird für

Vorgeschlagene Fassung

Das Kärntner Zuschlagsabgabegesetz – K-ZAG, LGBl. Nr. 12/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

**Kärntner Wohnbauförderungsbeitrags- und Zuschlagsabgabegesetz –
K-WZG**

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

**I. Abschnitt
Zuschlagsabgabe**

3. Im § 1 wird die Fundstelle „167/2013“ durch die Fundstelle „107/2017“ ersetzt.

Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Kärnten aus erfolgt, ein Zuschlag in der Höhe 150 v. H. der Stammabgabe des Bundes erhoben.

4. § 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 3
Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Abweichend von § 1 ist das Ausmaß des Landeszuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe bis zum 31. Dezember 2014 mit dem Wert begrenzt, der sich aus § 13a Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2013, in Verbindung mit § 57 Abs. 7 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 167/2013, ergibt.

(3) Das Gesetz über die Landes-Vergnügungssteuer (K-LVStG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

II. Abschnitt
Wohnbauförderungsbeitrag
§ 3
Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags

Die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags im Bundesland Kärnten beträgt für Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 1 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017) jeweils 5 vT der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018.